

ANFRAGE von Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen) und Florian Meier (Grüne, Winterthur)

Betreffend Lärmschutz für 43'000 Personen durch Umsignalisierung von 80 km Innerortsstrecken von Tempo 60 km auf Tempo 50 km

130 km Innerortsstrassen sind im Kanton Zürich mit Höchstgeschwindigkeit 60 km/h signalisiert. Auf einer Streckenlänge von 80 km sind 43'000 Personen von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) betroffen.¹ Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit ist in diesen Fällen hinaufgesetzt und somit höher als die Innerortsgeschwindigkeit gemäss Art. 4a VRV. Gemäss Art. 108 Abs. 3 SSV kann die allgemeine Höchstgeschwindigkeit nur hinaufgesetzt werden, wenn dadurch der Verkehrsablauf ohne Nachteile für Sicherheit und Umwelt verbessert werden kann. Die Überschreitung der IGW ist fraglos für die betroffenen Personen ein Nachteil. Es dürfte schwierig sein, auf diesen 80 km nachzuweisen, dass die Heraufsetzung von Tempo 50 km/h auf Tempo 60 km/h bzw. die Belassung von Tempo 60 km/h zu keinem umweltrechtlichen Nachteil führt.

Der Regierungsrat beruft sich in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 329/2021 auf die Verordnung vom 19. Oktober 1983 über die Änderung von Erlassen des Strassenverkehrs (Tempo 50 innerorts), welche es ermöglicht hat, Ausnahmen von der damals neuen Innerortsgeschwindigkeit von Tempo 50 km/h vorzusehen. Die heutigen Tempo-60 km/h-Innerortsstrecken sind somit grösstenteils seit 1983 als Ausnahmen (ohne Gutachten) signalisiert.

Gemäss Art. 107 Abs. 5 SSV ist – sofern sich die Voraussetzungen ändern – die Behörde verpflichtet, die Verkehrsanordnung zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben. Es kann wohl kaum davon ausgegangen werden, dass seit 1983 auf den 80 km umfassenden Tempo-60 km/h-Innerortsstrecken keine Änderung der Lärmbelastung (z.B. eine Verkehrszunahme, Zunahme Lastwagenanteile usw.) stattgefunden hat.

In 118 Gemeinden gilt zudem die Lärmsanierung auf Staatsstrassen als abgeschlossen. Auch in diesen Gemeinden bestehen nach wie vor Tempo-60-Strecken. Eine Sanierung, welche nur mit Schallschutzfenstern und ohne Prüfung der Geschwindigkeitsreduktion erfolgte ist gemäss diverser Bundesgerichtsurteilen nicht statthaft.

Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die Belassung der Höchstgeschwindigkeit «Tempo 60 km/h innerorts bei gleichzeitiger Überschreitung der IGW» als konform mit der aktuellen Rechtslage bezüglich Lärmschutz? Wenn ja, welches sind die rechtlichen Grundlagen?
2. Wurde bei der Lärmsanierung auf Staatsstrassen für diese 80 km mit IGW-Überschreitungen der Nachweis erbracht, dass Tempo 60 km/h ohne Nachteile für die lärmbeeinträchtigten Personen weiterhin signalisiert werden kann, und sind diese Gutachten einsehbar? Wenn nein, wie sieht der Regierungsrat das weitere Vorgehen?
3. Wie viele km Strassenabschnitte in wie vielen Gemeinden wurden seit der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 329/2021 bzw. seit 01.01.2022 von Tempo 60 km/h auf 50 km/h umsignalisiert?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die übrigen Tempo-60 km/h-Strecken mit IGW-Überschreitungen umzusignalisieren?

¹ Anfrage [329/2021](#) Rechtliche Grundlagen für Tempo-60-Strecken innerorts auf dem Staatsstrassennetz

5. Wenn ja, bis wann erfolgt diese Umsignalisierung?

Thomas Schweizer
Florian Meier